



Hygieneverordnung Teil I Infos für Abteilungs- / Übungs- und Kursleiter

1. Abstand halten

Ein Mindestabstand bei Training ist nicht mehr vorgegeben.

2. Gruppengröße

Die Beschränkung der Teilnehmer nach zur Verfügung stehender Quadratmeterzahl ist aufgehoben.

3. Trainingsdauer

Die Trainingsdauer ist nicht mehr begrenzt. Es soll jedoch alle 20 Minuten ca. 3-5 Minuten gelüftet werden. Zwischen den einzelnen Gruppen sollte ebenfalls min. 5 Minuten gelüftet werden.

4. Lüften / Luftaustausch

Zwischen den einzelnen Gruppen sind jeweils 5 Minuten zur Raumlüftung eingeplant. Wenn möglich durch querlüften so viel Luft wie möglich austauschen. Auch während des Sportbetriebs sollten die Fenster geöffnet bleiben, wenn die Witterung es erlaubt. Nach dem Training öffnet der Übungsleiter/in die Fenster für die nachfolgende Gruppe.

5. Einteilung – entfällt aktuell

6. Anwesenheitsliste

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden. Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch – wenn möglich – weiterhin empfohlen.

7. Turnübungen / Geräteaufbau – entfällt aktuell

8. Schützenabteilung

Die Begrenzung der in der Schießanlage anwesenden Personen ist aufgehoben. Die Schießanlage im Keller darf maximal mit drei Personen gleichzeitig belegt werden. Da der Kellerraum nur schlecht belüftet werden kann, ist der Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu halten. Hier sollen Schießzeiten an die Mitglieder vergeben werden damit es nicht zu Wartezeiten kommt.

9. Informationspflicht

Vor jeder Trainingseinheit muss den Teilnehmern die Hygieneverordnung vermittelt werden. Minderjährigen Teilnehmern muss die Hygieneverordnung mit nach Hause gegeben werden. Eine Unterschrift der Eltern zur Teilnahme ist nicht nötig. Es genügt hier auch der Teil II der Hygieneverordnung.

10. Umsetzung / Freigabe zum Trainingsstart

- Jede Gruppe braucht die Freigabe der Vorstände / Büro im FE für die Wiederaufnahme des Hallensportbetriebs und der Kostenpflichtigen Kurse. Unabdingbar dafür ist der Eintrag im geänderten Hallenbelegungsplan und die Kenntnis dieser Hygieneverordnung.
- Gegen Personen, die sich nicht an diese Hygieneverordnung halten, können durch die Übungs-/Kursleiter Betretungsverbote ausgesprochen werden. Ein ausgesprochenes Verbot ist schriftlich den Vorständen mitzuteilen. Bitte Name des Betroffenen, Abteilung und Grund angeben.
- Die Hygieneverordnung ist für alle Veranstaltungen und Personen auf dem Vereinsgelände des TSV Inningen e.V. verbindlich. Für die Einhaltung der Hygieneverordnung sind die Übungs- / Kursleiter verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Vereinsvorständen.
- Sollte sich herausstellen, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ausreichend sind oder nicht eingehalten werden können, so ist das Training umgehend einzustellen und die

Hygieneverordnung des TSV Inningen e.V

Stand V9.2 06.09.2021 / TR / Änderungen grün markiert



Vorstandschaft zu benachrichtigen. Eine eigenständige Anpassung der Vorschriften durch den Übungs- /Abteilungsleiter ist nicht gestattet.

11. Orchester Flute & Drums

Musikproben sind Indoor und Outdoor ohne feste Personenobergrenze möglich. Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmer richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums bzw. Fläche (bei Mindestabstand nach Hygienerahmenkonzept) siehe Teil 1 Punkt 2.

Neben dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m ist bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang **in Blas- bzw. Singrichtung** ein **erweiterter Mindestabstand** von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m **nach vorne**. Für Tuba, Euphonium, Tenorhorn und Bariton (= Spielrichtung nach oben) sowie Schlagzeug gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

12. Volleyball, Beachvolleyball, Badminton

Körperkontakt ist wieder möglich, sollte jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Mindestabstand von 1,5m ist **auf dem Spielfeld** nicht mehr verpflichtend.

- Auch auf den Beach-Feldern gilt die Hygieneverordnung des TSV Inningen.
- Beim Badminton darf auch wieder ein Doppel gespielt werden. Körperkontakt ist wieder möglich, sollte jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Mindestabstand von 1,5m ist **auf dem Spielfeld** nicht mehr verpflichtend.

13. Ausübung Outdoorsport bei Inzidenzen über 35

Outdoorsport kann weiterhin ohne Testnachweis ausgeübt werden.

14. 3G-Regel

Ab Montag, den 23.08.2021 gilt auch für Bayern die 3G-Regel für Inzidenzwerte über 35. Das bedeutet für uns, dass die Teilnahme zum Sport in geschlossenen Räumen nur über eine vollständige Impfung, eine vollständige Genesung oder einen negativen Test möglich ist. Die 3G-Regel gilt für alle Personen ab 6 Jahre. Für Schüler ist die Testpflicht ausgesetzt, auch während der Ferien. Die Testungen in der Schule werden für den Sportbetrieb anerkannt. Wir sind verpflichtet dies bei unseren Mitgliedern vor Beginn der Trainingseinheiten zu überprüfen. Nachfolgend werden die hierfür notwendigen Dokumente benannt.

Vollständige Impfung	Vollständig geimpft ist jede Person die ihre Zweitimpfung vor mehr als 14 Tagen erhalten hat. Damit unsere Übungsleiter dies kontrollieren können bringen Sie bitte ihren Impfausweis oder die Ausgedruckte Bestätigung der Zweitimpfung mit. Auch das Vorzeigen des Impfzertifikates im Rahmen der Corona Warn-App ist möglich.
Genesen	Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen: <ul style="list-style-type: none">• PCR-Befund eines Labors• PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes

Hygieneverordnung des TSV Inningen e.V

Stand V9.2 06.09.2021 / TR / Änderungen grün markiert



	<ul style="list-style-type: none">• PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums• ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)• weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten) <p>NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Antigenschnelltestnachweis• Antikörpernachweise• Krankheitsatteste
PCR-Test (Labor) POC-Test (Schnelltest)	Akzeptiert werden PCR und POC-Tests. Bringen Sie hierzu bitte einen Schriftlichen oder digitalen Nachweis mit. Auf diesem Nachweis müssen das Testdatum und Ihr Name klar ersichtlich sein. Der PCR-Test darf jedoch nicht älter als 48 Stunden sein. Der POC-Test nicht älter als 24 Stunden.
Selbsttest	Selbsttests werden ebenfalls akzeptiert. Sie müssen jedoch unter Aufsicht der Übungsleiter / Trainer vor Ort durchgeführt werden.



Hygieneverordnung Teil II Infos für Trainings und Kursteilnehmer

1. Umkleiden und Duschräume Sauna

- Umkleiden, Duschräume und Sauna sind geschlossen.
- Die Trainierenden müssen bereits in Sportkleidung zum Training kommen.

2. Laufwege

- Alle die in der Josef-Miller-Sporthalle Sport treiben müssen als Ein- /Ausgang den Eingang zur Oktavianstraße benutzen.
- Alle die in der Neuen Sporthalle Sport treiben müssen als Ein- /Ausgang den Eingang zur neuen Sporthalle im Hof benutzen.

3. Toiletten

- In der neuen Sporthalle wird nur die Behindertentoilette geöffnet.
- In Fitnessseck wird nur die Behindertentoilette geöffnet.
- In der Josef-Miller- Sporthalle wird jeweils nur eine Kabine geöffnet.
- Die Toiletten sollten nur im Notfall benützt werden.
- Die Toiletten dürfen nur mit Mundschutz betreten werden.
- Vor und nach dem Toilettengang müssen die Hände desinfiziert werden.

4. Desinfektion

- Vor und nach der Benutzung von Turngeräten müssen die Hände desinfiziert werden.
- Falls Barfuß geturnt wird müssen auch die Füße desinfiziert werden. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei den Händen.
- Die Turngeräte müssen vor und nach der Benutzung desinfiziert werden.
- Nach dem Ende des Trainings wischt der Übungsleiter noch die Türgriffe im Eingangsbereich und an den geöffneten Toiletten mit Desinfektionsmittel ab.

5. Gruppenwechsel Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- Damit sich die einzelnen Sportgruppen nicht begegnen muss zwischen den Gruppen eine Pause / Lüftungszeit von min. 5 Minuten eingehalten werden. Siehe hierzu den Belegungsplan der jeweils belegten Sporthalle.
- Kommen Sie bitte pünktlich zu den Trainingseinheiten und beachten Sie unbedingt die Abstandsregel von 1,5m und im Gebäude das Mundschutzgebot.
- Verlassen Sie bitte nach den Trainingseinheiten zügig die Gebäude. Beachten Sie auch hier die Abstandsregel von 1,5m und im Gebäude das OP-Masken-Mundschutzgebot.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren. Das Betreten der Sporthalle ist für Bringende bzw. abholende Eltern nur unter den 3G-Regeln möglich.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings ist untersagt.

6. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)

- Yoga/ Gymnastik-Matte oder Handtuch (zur Unterlage)
- Ggf. Spiel- und Handgeräte
- Ggf. Trainingsmaterialien (z.B. Theraband, Hantel)
- Trinkflasche.

Hygieneverordnung des TSV Inningen e.V

Stand V9.2 06.09.2021 / TR / Änderungen grün markiert



7. Personenkreis

Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Für die Begleitende Person gilt jedoch ebenfalls die 3G-Regel mit Nachweis.

Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende). Risikogruppen können durch Anbieter jedoch nicht immer – zumindest nicht pauschal – identifiziert werden. Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

8. Gastronomie

Die Gastronomie bleibt geschlossen.

9. Vereinszimmer

Das Vereinszimmer bleibt geschlossen.

10. Gesundheitsprüfung

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Bitte kommen Sie nur zum Training, wenn Sie sich zu 100 % Fit fühlen, denken Sie an die Gesundheit ihrer Mitsportler!

Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

11. Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

Ja, das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.